

Gerold Prauss, Moral und Recht im Staat nach Kant und Hegel, Freiburg/München 2008

*Aus schlechten Büchern läßt sich wenig lernen,
durch sie aber oft sehr viel.*

Heinz Trixer

Im Zusammenhang mit der Themenstellung dieses Buches beschränken sich die folgenden Bemerkungen auf die Ausführungen von Prauss (= GP) zur kantischen Philosophie, zumal das, was er über Hegel sagt, am Grundsätzlichen nichts ändert.

Im Hintergrund des Buches steht die in jüngster Zeit häufig geäußerte Ansicht, der „freiheitliche säkulare Staat“ sei für sein Bestehen „auf religiöse Überzeugung seiner Bürger angewiesen“. Dabei gelte der Staat „nur als die Machtmechanik zur Erzwingung von Befolgung dieses oder jenes Rechts“, ohne Maßstab dafür, ob es sich um gerechtes oder ungerechtes Recht handelt. Den eigentlichen Grund für jene Ansicht sieht GP in eben dieser, „unumstritten [...] im wesentlichen“ von Kant stammenden Art von Rechts- und Staatsauffassung. Obwohl dieser Versuch Kants, Recht und Staat zu begründen, mißlungen sei, halte man ihn bis heute noch für gelungen. Kant habe allerdings noch einen zweiten Versuch in der Moral- und Rechtsphilosophie unternommen; und dieser sei gelungen, er müsse nur zu voller Geltung gebracht werden.¹ Das Buch von GP ist nun dem Nachweis gewidmet, daß und warum der erste und historisch erfolgreiche Versuch Kants schief und unhaltbar und daß der zweite, historisch nicht erfolgreiche Versuch Kants zwar ebenfalls schief, aber haltbar sei. Und mit seiner Haltbarkeit liefere dieser Versuch jenen Maßstab zur Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Recht, den der erste Versuch vermissen lasse.

Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Buches stellt den nachdenklichen Leser vor die Frage, was der Autor da wohl behandeln mag. Denn dem ersten Kapitel über ein Problem, das Kant angeblich „mit »pflichtgemäß« zwischen »pflichtwidrig« und »aus Pflicht«“ hat, folgt das zweite Kapitel, das „unsere falsche Auffassung von Recht, Moral und Staat“ als Folge der angeblichen Unlösbarkeit dieses Problems zum Gegenstand hat. Und dem dritten Kapitel über ein Problem, das Kant angeblich „mit »nur als Mittel« oder »auch als Selbstzweck« oder »nur als Selbstzweck«“ hat, folgt das vierte Kapitel, das „eine andere Auffassung von Recht, Moral und Staat“ als Folge der Lösung dieses Problems zum Gegenstand hat. Auch wenn man einmal annimmt, daß Kant die zwei Probleme wirklich hatte, fragt man sich, welche Bedeutung denn deren Lösbarkeit bzw. Unlösbarkeit für die Rechtstheorie ha-

¹ GP, 9.

ben könnte, von der – jedenfalls für Kant – die Staats(rechts)theorie ein integraler Bestandteil ist, während die (im engeren Sinn verstandene) Moral gar nicht dazu gehört.

So ist man von Beginn an skeptisch-gespannt darauf zu erfahren, wie sich aus Kants Unterscheidung zwischen pflichtwidrigen und pflichtmäßigen Handlungen und zwischen solchen aus Neigung und solchen aus Pflicht eine Rechtsauffassung ergeben sollte, für die der Staat „nur als die Machtmechanik zur Erzwingung von Befolgung dieses oder jenes Rechts“ gilt.

Es ist auch nach vielem Wieder-und-wieder-Lesen kaum möglich, ein Resümee der verquastesten, auch einen recht gewaltsamen Umgang mit Kants Text² nicht scheuenden Rabulistik des ersten Kapitels zu geben. Doch dürfte es genügen, beispielhaft vorzuführen, wie Kants Praktische Philosophie aussieht, wenn ihr eine prausische Behandlung widerfährt.

GP macht aus der beinahe trivialen Tatsache, daß für Kant eine Handlung (die bloß pflichtmäßige) gesetzlich oder rechtlich gut sein kann, ohne zugleich moralisch gut zu sein, ein Problem; während es sich hier für Kant um eine sachlich notwendige Unterscheidung handelt, aus der sich dann die Trennung von Recht und Ethik oder Moral (i. e. S.) ergibt.

GP meint, der bis heute nicht bestimmte (!) Unterschied zwischen Moral und Recht müßte sich im Rahmen des kantischen Ansatzes aus dem „Unterschied zwischen »gemäß« und »aus«“ ergeben, was nach GP jedoch schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Kant verstehe nämlich „gemäß“ als „nur gemäß“, „womit gemeint ist: *nicht* auch »aus«“;³ während ihn tatsächlich stets der Unterschied zwischen einer *nur* pflichtmäßigen Handlung (aus Neigung) und einer pflichtmäßigen Handlung, die *überdies* aus Pflicht geschieht, interessierte. Kant macht nun aber GP zufolge den Fehler zu meinen, eine zwar pflichtmäßige, doch nicht zugleich aus Pflicht erfolgende Handlung, „müsse *deshalb* eine dritte Art von Handlung sein, weil sie «aus Neigung» sei.“⁴ Freilich ist dies gar nicht die Meinung Kants. Korrekt wäre gewesen: Eine aus Neigung erfolgende pflichtmäßige Handlung ist dieselbe Handlung wie die aus Pflicht erfolgende pflichtmäßige Handlung; der Unterschied liegt nicht in der Handlung selber, sondern in deren Triebfeder. Entsprechend unterscheidet Kant hinsichtlich einer Handlung ihre „sittliche Richtigkeit als That“ von ihrem „sittlichen Werth als Gesinnung, ihrer Maxime nach“.⁵ GP irrt daher auch, wenn er meint, Kant halte eine Handlung aus Pflicht und eine Handlung aus Neigung jeweils für eine eigene Handlungsart. GP übersieht durchweg den Unterschied zwischen dem kategorischen Imperativ als *principium diiudicationis* und als *principium executionis*. So wundert er sich denn auch, daß Kant das „aus“ nicht nur mit

² Dafür ein Beispiel: GP zitiert aus der *Kritik der praktischen Vernunft*: „Die Handlung, die *nach* diesem Gesetze [...] objektiv praktisch ist, heißt Pflicht.“ (KpV 05.80; Hervorh. von GP) und fährt fort: „Entsprechend kann es keinen Zweifel geben, daß mit »nach« hier »aus« gemeint ist.“ Der ungekürzte Text lautet: „Die Handlung, die nach diesem Gesetze mit Ausschließung aller Bestimmungsgründe aus Neigung objectiv praktisch ist, heißt Pflicht“. Ohne jeden Zweifel ist mit „nach“ hier „gemäß“ gemeint; es geht um die gesetzmäßige Handlung aus Achtung vor dem Gesetz. Der Satz richtet sich auf das gebietende Gesetz und auf die Triebfeder (vgl. MS 06.218). Wenige Zeilen später macht Kant dies noch einmal deutlich: „Der Begriff der Pflicht fordert also an der Handlung *objectiv* Übereinstimmung mit dem Gesetze, an der Maxime derselben aber *subjectiv* Achtung fürs Gesetz, als die alleinige Bestimmungsart des Willens durch dasselbe. Und darauf beruht der Unterschied zwischen dem Bewußtsein, *pflichtmäßig* und *aus Pflicht*, d.i. aus Achtung fürs Gesetz, gehandelt zu haben, davon das erstere (die Legalität) auch möglich ist, wenn Neigungen bloß die Bestimmungsgründe des Willens gewesen wären, das zweite aber (die *Moralität*), der moralische Werth, lediglich darin gesetzt werden muß, daß die Handlung aus Pflicht, d.i. bloß um des Gesetzes willen, geschehe.“

³ GP, 19.

⁴ GP, 22.

⁵ KpV 05.159.

Pflicht, sondern „auch noch mit »Neigung« verbindet“,⁶ weil er, wie gesagt, meint, Kant müsse dabei eine dritte Handlungsart im Sinn haben.

Da für Kant eine aus Neigung erfolgende Handlung nicht nur eine pflichtmäßige, sondern auch eine pflichtwidrige Handlung sein kann, könne weder die eine noch die andere durch „aus Neigung“ „als Handlungsart spezifiziert sein, ja sie [können] nicht einmal von der anderen dadurch verschieden sein, wie [von Kant] angestrebt.“⁷ GP ignoriert durchweg den Unterschied zwischen einer Handlung als solcher und ihrer Triebfeder. Die von ihm wie selbstverständlich behauptete „Dreierunterscheidung“: (1) „pflichtwidrig“ – (2) „pflichtgemäß“ – (3) „aus Pflicht“ gibt es bei Kant nicht. Vielmehr unterscheidet dieser zunächst 1) eine pflichtwidrige von 2) einer pflichtmäßigen Handlung und dann 2a) eine pflichtmäßige Handlung, die aus Neigung erfolgt, von 2b) einer pflichtmäßigen Handlung, die aus Pflicht erfolgt. Kant kennt in der Moralphilosophie also zwei Typen von Handlungen: pflichtwidrige und pflichtmäßige, und zwei Typen von Triebfedern: Achtung vor dem Gesetz (Pflicht) und Neigung.⁸ Daraus lassen sich, wie GP auch einmal andeutet,⁹ vier Möglichkeiten kombinieren, wobei eine, die (objektiv) pflichtwidrige Handlung aus Pflicht,¹⁰ von Kant nicht thematisiert wird. Damit ist die von Kant selber so genannte pflichtwidrige Handlung eine Handlung aus Neigung, während die von ihm so genannte pflichtmäßige Handlung sowohl eine Handlung aus Neigung als auch eine Handlung aus Pflicht sein kann. Von einem „Fehlschlag“ der „angestrebten Dreierunterscheidung“¹¹ kann schon deswegen keine Rede sein.

Nun soll aber dieser angebliche Fehlschlag Folgen haben, „über die man sich bis heute noch wegtäuscht.“ Der „Grundsinn von Moral und Recht“ werde dadurch nämlich aufs Spiel gesetzt. Zunächst unterschiebt GP Kant den bei diesem gar nicht vorkommenden Begriff „rechtlich gut“ und wirft dann die, wie er meint, ebenfalls auf dem Spiel stehende Frage auf, „was für ein Sinn denn dann im Unterschied zu «rechtlich» mit «moralisch» sich verbinden ließe“.¹² Sie ist leicht zu beantworten: „rechtlich“ bezieht sich nur auf die Übereinstimmung mit dem Rechtsgesetz, bedeutet also triebfeder-unabhängig nur pflichtmäßigen äußeren Freiheitsgebrauch; „moralisch“ dagegen bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem Moralgesetz (des Rechts oder der Tugend) und zugleich auf das Handeln aus Achtung vor dem Gesetz. Indem GP dies verkennt, kommt er zu der mit Bezug auf Kant völlig abwegigen Kritik, dieser verfehle das „Formale einer Handlung“¹³, weil er der irrigen Ansicht sei, das Gesetz gebiete nicht nur eine Handlung, sondern „auch noch das Motiv“¹⁴. Ein Blick in die verschiedenen Formulierungen und Formeln des kategorischen Imperativs („das Pflichtgesetz

⁶ GP, 23.

⁷ GP, 24.

⁸ Zwar kommt GP selber einmal darauf, daß es Kant auch um Triebfeder (Motiv, Bestimmungsgrund) geht. Aber wenn er dann von dem „eigentliche[n] Sinn von «aus» [spricht], durch den es vom «gemäß» verschieden sein soll“ (GP, 25), dann bricht sich doch sein Unverständnis wieder Bahn. Denn das „aus“ bezieht sich auf die Triebfeder der Handlung (Pflicht oder Neigung), das *davon unabhängige* „gemäß“ hingegen auf die Übereinstimmung der Handlung mit dem Gesetz.

⁹ Siehe GP, 19.

¹⁰ Siehe dazu *Kant und kein Ende*, Band 1, 190 ff.

¹¹ GP, 26.

¹² GP, 26.

¹³ GP, 28.

¹⁴ GP, 27.

der Handlungen“¹⁵) hätte GP belehren können, daß darin immer nur von Tauglichkeit zu einem allgemeinen Gesetz, nicht aber von einer Triebfeder die Rede ist.¹⁶

GP zitiert¹⁷ die berühmte Passage aus der Religionsschrift: „die Freiheit der Willkür ist von der ganz eigenthümlichen Beschaffenheit, daß sie durch keine Triebfeder zu einer Handlung bestimmt werden kann, als nur sofern der Mensch sie in seine Maxime aufgenommen hat (es sich zur allgemeinen Regel gemacht hat, nach der er sich verhalten will); so allein kann eine Triebfeder, welche sie auch sei, mit der absoluten Spontaneität der Willkür (der Freiheit) zusammen bestehen.“¹⁸ Aber er läßt die für ein besseres Verständnis der Passage überaus wichtige Erläuterung in der ersten Klammer weg, macht aus „Spontaneität der Willkür“ „Spontaneität der Freiheit“ und – das Schlimmste – ersetzt „in seine Maxime“ ganz unverständlich durch „in die Freiheit“. Und dann vermeint er, Kant eine Verstrickung in Widersinn nachweisen zu können,¹⁹ indem er ein Stück aus dem Satz zitiert, welcher unmittelbar auf jene Passage folgt. Bei GP steht: „Allein das moralische Gesetz ist für sich selbst [...] Triebfeder“; bei Kant dagegen liest man: „Allein das moralische Gesetz ist für sich selbst im Urtheile der Vernunft Triebfeder, und wer es zu seiner Maxime macht, ist *moralisch* gut.“ Dies bedeutet: Wer das moralische Gesetz, das im Urteil (!) der Vernunft Triebfeder ist, zu seiner Maxime macht oder – im Sinne der zitierten Passage – es als Triebfeder in seine Maxime (nicht: in die Freiheit) aufnimmt und es sich damit zur allgemeinen Regel macht, sich dem Gesetz gemäß zu verhalten, der ist moralisch gut. Der Widersinn, in den Kant angeblich verstrickt ist, soll darin bestehen, daß er fälschlicherweise das Gesetz als Pflicht nur dann verstehen zu können meine, „wenn er es im Unterschied zu einer Neigung für etwas erklärt, das doch sehr wohl schon von sich selbst her ein «Motiv für» eine Handlung sei.“²⁰ In der zitierten Passage steht freilich das Gegenteil („keine Triebfeder“ bzw. „welche es auch sei“). GP verstrickt sich selber dadurch in einen Irrtum, daß er erst jene Passage und dann auch den Folgesatz gleichsam mißhandelt. Worum geht es Kant selber?

In einer in den Haupttext des „ersten Stücks“ der Religionsschrift eingefügten „Anmerkung“²¹ nimmt er zu der ihm schon damals wiederholt vorgeworfenen „rigoristischen Denkart“ Stellung. Er will noch einmal klarstellen, warum man in der Sittenlehre keine „moralisch-gleichgültigen“ Handlungen bzw. Charaktere, sondern nur die Disjunktion zwischen „sittlich gut“ und „sittlich böse“ einräumen könne, weil nämlich sonst „alle Maximen Gefahr laufen, ihre Bestimmtheit und Festigkeit einzubüßen“. Er tut dies in drei Schritten:

Im ersten, allgemein handlungstheoretischen Schritt erklärt er, nur dadurch, daß man eine Triebfeder, welche es auch sei (also eine Neigung ebenso wie das moralische Gesetz), in seine Maxime aufgenommen, sich also zur allgemeinen Regel gemacht habe, sich danach zu verhalten, könne die Freiheit der Willkür zu einer Handlung bestimmt werden. Nur durch Aufnahme in die Maxime könne die Triebfeder mit der absoluten Spontaneität der Willkür

¹⁵ TL 06.391.

¹⁶ Bei dem nicht mit dem allgemeinen kategorischen Imperativ zu verwechselnden „allgemeinen ethischen Gebote ‘Handle pflichtmäßig aus Pflicht‘“ (TL 06.391) geht es um das, was Kant in der Religionsschrift einmal „die Gründung ächter moralischer Gesinnung in uns“ nennt. (RGV 06.38; s. a. KpV 05.147.13-14)

¹⁷ Siehe GP, 29.

¹⁸ RGV 06.23 f. (ohne Kants Hervorh.).

¹⁹ Siehe GP, 31.

²⁰ GP, 31.

²¹ Siehe zum Folgenden, einschließlich der Zitate, RGV 06.22 ff.

zusammen bestehen, indem nämlich die Aufnahme durch eben diese Willkür (praktische Vernunft) erfolgt.

Der zweite, mit einem „Allein“ im Sinne von „Aber“ beginnende Schritt schränkt das im ersten Schritt Gesagte keineswegs ein, sondern fügt ihm eine Auszeichnung des moralischen Gesetzes hinzu. Dieses sei „für sich selbst“ Triebfeder, und zwar im Urteil der Vernunft, weil es nämlich – so erläutere ich – deren eigener Ausdruck ist, „die sich dadurch als ursprünglich gesetzgebend [...] ankündigt“²². Indem es das Gesetz der Vernunft ist, ist es als solches („für sich selbst“) zugleich in deren Urteil Triebfeder; während bei einer Neigung als Triebfeder deren Aufnahme in die Maxime zwar auch durch praktische Vernunft erfolgt, die aber ihrerseits die Triebfeder von irgendwoher aus der Erfahrung nimmt und insofern selber im Dienste der Neigungen²³ steht. Dem entspricht die wenig später von Kant gemachte Unterscheidung zwischen einer praktischen, aber nur anderen Triebfedern dienstbaren Vernunft und einer *für sich selbst* praktischen, d. h. unbedingt gesetzgebenden Vernunft.²⁴

Der dritte Schritt bringt dann den Beweis der Richtigkeit der „rigoristischen Denkungsart“. Wenn eine Handlung, obwohl dem Gesetz gemäß, nicht zugleich in ihrem Gewolltsein durch das Gesetz bestimmt wird, das Gesetz also, obwohl es, wie im zweiten Schritt gezeigt, Triebfeder ist, nicht als solche in die Maxime aufgenommen wird, dann muß eine dem Gesetz als Triebfeder realiter entgegengesetzte²⁵ Triebfeder (der Neigung) Einfluß auf das Gewolltsein der Handlung haben, was – wie im ersten Schritt festgestellt – nur durch Aufnahme dieser Triebfeder in die Maxime geschehen kann. Eben dadurch aber, daß anstelle des moralischen Gesetzes eine andere Triebfeder in die Maxime aufgenommen wird, wird auch die Abweichung von diesem Gesetz darin aufgenommen. Und so ist die „Gesinnung in Ansehung des moralischen Gesetzes niemals indifferent (niemals keines von beiden, weder gut, noch böse).“²⁶ „Denn wenn andre Triebfedern nöthig sind, die Willkür zu *gesetzmäßigen* Handlungen zu bestimmen, als das Gesetz selbst (z.B. Ehrbegierde, Selbstliebe überhaupt, ja gar gutherziger Instinct, dergleichen das Mitleiden ist), so ist es bloß zufällig, daß diese mit dem Gesetz übereinstimmen: denn sie könnten eben sowohl zur Übertretung antreiben. Die Maxime, nach deren Güte aller moralische Werth der Person geschätzt werden muß, ist also doch gesetzwidrig, und der Mensch ist bei lauter guten Handlungen dennoch böse.“²⁷

Mehr und mehr ist der Leser inzwischen voller Erwartung zu lernen, wie Kant durch seine ebenso klaren wie einfachen Unterscheidungen zu einer irrigen „Rechts- und Staatsauffassung“ genötigt sein soll. Nun, GP kommt zu dem nicht gerade überraschenden Ergebnis, daß bezüglich einer pflichtmäßigen Handlung einerseits und einer Handlung aus Pflicht andererseits eine „Gemeinsamkeit der Gattung“ nicht vorliege; und das sei „eben eine unhaltbare Schiefheit, die jedoch trotz aller ihrer schlimmen Folgen bei Kant selbst wie auch nach Kant und noch bis heute nicht durchschaut wird“. Aus dieser unhaltbaren Schiefheit stamme nämlich „die bekannte Gegenüberstellung von «Moralität» im Unterschied zu «Legalität», die da-

²² KpV 05.31.

²³ Vgl. KpV 05.24 f.

²⁴ Siehe RGV 06.28. Siehe auch zum Unterschied zwischen bedingt-vernünftigem und unbedingt-vernünftigem Begehren: Karl Alphéus, Kant und Scheler, Bonn 1981, 56 ff.

²⁵ Kant greift hier eine Überlegung auf, die er kurz vorher bereits in einer Anmerkung (RGV 06.22 f.) vorgestellt hat. Vgl. auch TL 06.384; Anth 07.230.

²⁶ RGV 06.24.

²⁷ RGV 06.30 f.; vgl. hierzu auch *Kant und kein Ende*, Band 1, 143 ff.

her auch von genau derselben unhaltbaren Schiefheit ist, die man trotzdem jedoch geradezu als zweifellose Selbstverständlichkeit noch immer weiterreicht. Auf ihr beruht bis heute aber nicht nur unsere Auffassung von «Recht» oder «Moral», sondern vor allem auch noch die von einem «Staat» als einer Ordnung «positiven Rechts».²⁸ So macht sich denn der Leser darauf gefaßt, das Niegeschauten, Niebemerkt endlich zu sehen.

Kant, dessen Rechts- und Staatsphilosophie sich für GP von der Fichtes im Wesentlichen nicht unterscheidet,²⁹ halte, so erfährt man, die „schiefe“ Unterscheidung zwischen „aus Neigung“ und „aus Pflicht“ und – irgendwie darin gründend – zwischen „Legalität“ und „Moralität“ und zwischen „Recht“ und „Moral“ „nicht allein für haltbar, sondern ist auch überzeugt, den ursprünglichen Sinn von «rechtlich» oder «Recht» als jenen [?] Sinn *bloßer* Befolgung jenes [?] Pflichtgebots zu haben.“³⁰ Da ich mich gänzlich außerstande sehe, die Satzwolken, in denen GP seine anschließende Kritik an Kant verhüllt, zu teilen und dann das empfangene große oder auch kleine Licht an den Leser weiterzureichen, muß ich mich damit begnügen, mit Hilfe dessen, was ich erahne, die Quintessenz dieser Kritik zu formulieren. Für GP hält Kant an der unhaltbaren schiefen Unterscheidung von zwei Handlungsarten – der „pflichtmäßigen“ und der „aus Pflicht“ – , durch die er sich seit der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* bestimmen läßt, auch und gerade bei seinen rechtsphilosophischen Überlegungen fest. Indem er nun für das Recht Pflichtmäßigkeit für hinreichend und entsprechend für ein rechtliches Handeln die Triebfeder der Pflicht für nicht erforderlich erkläre, kappe er den Bezug zum Moralgesetz. Das nur bloße Befolgung gebietende Rechtsgebot könne aber kein Gebot mehr sein, „das jedes einzelne Subjekt schon immer durch Autonomie von innen her als etwas Innerliches selbst sich auferlegt. Indem Kant in der Folge das Recht als etwas Äußerliches charakterisiere, das überdies einer äußeren Macht (Staat) bedürfe, gelange er zu einer falschen Auffassung von Recht, Moral und Staat.“³¹

Eine Auseinandersetzung mit dieser „Kritik“ an Kants Rechtslehre ist oben in dem Beitrag „Recht und Moral“ implizit enthalten. Hier mag die knappe Feststellung ausreichen, daß die Unterschiede zwischen *principium diiudicationis* und *principium executionis*, zwischen Gesetz und Triebfeder, zwischen Gesetz der äußeren und Gesetz der inneren Freiheit, zwischen Moralgesetz, Rechtsgesetz und Tugendgesetz sich GP offensichtlich nicht erschlossen haben.³² Da sich nun Recht *als solches* ausschließlich auf das äußere *Handeln* einer Person im Verhältnis zu einer *anderen* Person bezieht, ist für seine Bestimmung – im Unterschied zum ethischen Selbstbezug – die jenes Verhältnis gar nicht tangierende Triebfeder

²⁸ GP, 34 f. – In einer Art von sprachlichem „whirlpool“ folgt dann in wenigen Zeilen noch dreimal die „unhaltbare Schiefheit“ angereichert mit „bis heute undurchschaut“, „bis heute unbemerkt“, „unbegründet in der Luft hängt“ und „einfach bodenlos“. Dieses nur gut 100 Seiten umfassende und dennoch ebenso redundante wie konfuse wie mit vielerlei Worthülsen völlig überfrachtete Buch ist überdies in einem beklagenswert schlechten Stil geschrieben. Man darf in prausischer Tonlage wohl sagen, daß das Verhältnis des Autors zu Kants Muttersprache unhaltbar schief ist. So liest man (ein Beispiel von zahllosen möglichen) an anderer Stelle: „Recht eigentlich behauptet nämlich Kant, für solche Freiheit könne etwas eine Triebfeder nicht *immer schon* von sich her sein, sondern zu einer Triebfeder *erst immer* werden, nämlich *immer erst* von dieser Freiheit her, indem sie selbst etwas zu einer Triebfeder für sich als handelnde *erst immer* macht.“ (GP, 29; nur m. H.) Sogar mit der Bildung des germanischen Genitivs scheint GP große Probleme zu haben; jedenfalls bildet er den Genitiv zumeist und nicht zur Freude des Lesers wie ein Angelsachse: „die Befriedung von dieser Neigung“ oder „angesichts von dieser Situation“.

²⁹ Siehe GP, 36.

³⁰ GP, 36.

³¹ GP, 39.

³² Wie sich übrigens nicht zuletzt an seiner merkwürdigen Reihung „Recht, Moral und Staat“ zeigt.

des Handelns ohne Belang. Dennoch ist auch ein Rechtsverhältnis ein moralisches, also ein Freiheits-Verhältnis; nur betrifft es als rechtliches bloß die äußere Freiheit des Handelns, nicht auch, wie das ethische Verhältnis, die innere Freiheit des Wollens.

Aus den „durchschauten“ unhaltbaren Schiefheiten folgt nun für GP, daß Kant die positive Rechtsordnung als äußere Macht begreife, die nicht nur etwas gebieten, sondern die Befolgung des Gebotenen „auch durch «Zwang» jeweils «erzwingen»“ könne. Für seine darauf bezogene Kritik³³ stützt sich GP auf die dafür denkbar ungeeigneten §§ D und E der *Rechtslehre*³⁴. Er benutzt sie als Beleg für seine Behauptung, Kant greife „allen Ernstes [...] wörtlich das mechanische Gesetz von *actio et reactio* aus der Newtonschen Physik auf und erläutere[e] dessen angebliche Anwendbarkeit hierauf auch noch bis ins einzelne“.³⁵

Zum einen übersieht GP dabei geflissentlich Kants Rede von einer „Analogie“, in der als solcher es lediglich um die Gleichartigkeit des rechtsgesetzlichen und des naturgesetzlichen Verhältnisses, keineswegs aber um die Gleichartigkeit von Rechtsgesetz und Naturgesetz geht.³⁶ Der Zwang, von dem jene Paragraphen handeln, ist nicht, wie GP vermeint, der einem „Gesetz des Mechanismus“, sondern der dem Rechtsgesetz, also einem Freiheitsgesetz, unterliegende Zwang. Und die Analogie dient nicht etwa dem Nachweis, daß sich durch staatliche Strafandrohung³⁷ die Befolgung eines Gebots oder Verbots „bewirken, sprich: erzwingen“ lasse.³⁸ Vielmehr dient sie allein dazu, den *Rechtswang* (die Befugnis zu zwingen) aus der Idee des Rechts zu begründen und sein Maß zu bestimmen.

Zum anderen irrt GP in der Meinung, der Zwang könne, „wenn es sich um Gesetze für die Freiheit³⁹ handelt“, nicht wirklicher Zwang im buchstäblichen Sinn sein; denn „[j]eder solche angebliche Zwang kann [...] «rechtens» nur erfolgen, wenn er gegen ein Subjekt erfolgt, das sich aus Freiheit diesem Zwang auf irgendeine feststellbare Weise selber unterworfen hat, und sei es auch nur dadurch, daß es freiwillig in einem Staat lebt“.⁴⁰ Nun ist es ganz unkantisch, die Geltung von Recht von einer empirischen (freiwilligen) Unterwerfung abhängig zu machen. Zur Idee des Rechts gehört selbstverständlich, daß eine Freiheitseinschränkung und damit auch der physische Zwang notwendig als von einem selbst gewollt gedacht werden kann und somit jederzeit ein (notfalls pathologischer) Zwang zur Freiheit ist. Woran GP sich nun stößt, ist die (in der „unhaltbaren Schiefheit“ der Unterscheidung von Legalität

³³ „grundverfehlt“ (GP, 43).

³⁴ Dazu RL 06.231 f.

³⁵ GP, 40.

³⁶ Ein Blick in die *Prolegomena* und die *Kritik der Urteilskraft* hätte GP (objektiv gesehen) leicht belehren können: „So ist eine *Analogie* zwischen dem *rechtlichen Verhältnisse* menschlicher *Handlungen* und dem *mechanischen Verhältnisse* der bewegenden *Kräfte*: ich kann gegen einen andern niemals etwas thun, ohne ihm ein Recht zu geben, unter den nämlichen Bedingungen eben dasselbe gegen mich zu thun; *eben so wie* kein Körper auf einen andern mit seiner bewegenden Kraft wirken kann, ohne dadurch zu verursachen, daß der andre ihm eben so viel entgegen wirke. *Hier sind Recht und bewegende Kraft ganz unähnliche Dinge, aber in ihrem Verhältnisse ist doch völlige Ähnlichkeit.*“ (Prol 04.357 f.; m. H.) „So kann ich mir nach der *Analogie* mit dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung in der wechselseitigen Anziehung und Abstoßung der Körper unter einander auch die Gemeinschaft der Glieder eines gemeinen Wesens nach Regeln des Rechts *denken*; *aber jene spezifischen Bestimmungen* (die materielle Anziehung oder Abstoßung) *nicht auf diese übertragen und sie den Bürgern beilegen, um ein System, welches Staat heißt, auszumachen.*“ (KU 05.464 f.; m. H.)

³⁷ Auf die sich übrigens die genannten Paragraphen nicht mit einer Silbe beziehen.

³⁸ Siehe GP, 41.

³⁹ Daß es sich hier um „rechtliche (mithin äußere) Freiheit“ (ZeF 08.350; ohne Kants Hervorh.) – und nur um diese – handelt, scheint GP nie in den Sinn zu kommen.

⁴⁰ GP, 43.

als etwas „Objektivem“ und Moralität als etwas „Subjektivem“ gründenden) Reduktion des Rechts auf die Möglichkeit physischer Zwangsausübung unter kompletter Vernachlässigung der Moral. Von dieser – „als Inneres und Subjektives von Motiv, Maxime und Gesinnung etwas «Unerzwingbares»“ – solle sich nun – wie GP in seinem „Kantreferat“ fortfährt – das Objektive „als das «Erzwingbare» sich auch noch dadurch unterscheiden, daß es sozusagen etwas *handfest* Äußerliches oder Objektives, nämlich etwas Öffentliches ist, das [Subjektive] dagegen nur etwas *ungreifbar* Innerliches oder Subjektives als Privatsache im stillen Herzenskämmerlein des jeweils einzelnen Subjekts. Moral als diese Sache von Motiv, Maxime und Gesinnung sei daher auch etwas, das ein Staat als Macht des allgemeinen öffentlichen Rechts nicht in die Hand bekommen und mithin auch nicht manipulieren kann. Sehr wohl jedoch das Recht, dem er durch seine Manipulationsmechanik mittels Strafandrohung in der Öffentlichkeit die Befolgung durch Erzwingung sichern kann. Und dieser Sinn ist es denn auch, den wir im wesentlichen noch bis heute mit Moral und Recht und Staat verbinden, ohne zu bemerken, wie verfehlt er ist, weil wie Moral auch Recht und Staat in diesem Sinn je für sich selbst unhaltbar sind [...] heute leichte Beute für den empiristischen Naturalismus“.⁴¹

Auch hierzu findet sich alles Nötige oben in dem Beitrag „Recht und Moral“. So mag abermals die knappe Feststellung hinreichen, daß einerseits für Kant – und dies ist eine mit Bezug auf den „freiheitlichen Rechtsstaat“ entscheidende Errungenschaft der Praktischen Philosophie – auch das Recht zwar zur Moral (im weiteren Sinn) gehört, aber von der Ethik strikt unterschieden ist und daß in der Tat für die Bestimmung dessen, was Recht ist, nur das äußere Handeln, nicht jedoch dessens jeweilige Triebfeder (Motiv, Maxime, Gesinnung) in Betracht kommt; daß aber andererseits Kant, wie in dem genannten Beitrag bereits gesagt, sich über die Wechselwirkung von moralischer Qualität der Bürger und rechtlicher Qualität des Staates durchaus im klaren war.⁴² Doch genügt es auch in dieser Hinsicht, daß jemand ein „guter Bürger“ ist, ohne zugleich ein „moralisch-guter Mensch“⁴³ zu sein; und ein guter Bürger ist derjenige, der (aus welchen Motiven auch immer!) die Maxime hat, sich ans Recht zu halten. Allerdings ist dies gar kein Thema für die Rechtslehre, sondern für deren Ausübung, also für die Politik, zu deren Aufgaben es in folgedessen gehört, im Rahmen der Volkserziehung auch die allgemeine Bildung einer solchen Maxime zu betreiben.

In seiner weiteren, hier beiseite gelassenen Kritik kommt GP zu dem Ergebnis, daß (der späte) Hegel im Unterschied zu Kant die „Gesinnung“ der Bürger als für die staatliche Ordnung von Belang ansah und dafür wiederum von ihm bis hin zu Böckenförde und Ratzinger der religiöse Glaube der Bürger als notwendige Voraussetzung betrachtet wurde. Dieser „Ruf nach Religion“ habe seinen Grund aber allein darin, daß man noch immer an der unhaltbar schiefen Auffassung von Recht und Staat festhalte. Es fehle nämlich im „säkularen Staat“ nicht an dieser oder jener Religion, sondern an der „angemessenen Philosophie“.⁴⁴ So kommen wir denn nun nach der Beschäftigung mit den „unhaltbaren Schiefheiten“ zu dem, was laut GP bei Kant „haltbar schief“ ist.

GP leitet dazu über, indem er Kant vorwirft, sich bei seiner haltlosen „Dreierunterscheidung zwischen «aus», «gemäß» und «widrig»“⁴⁵ „zunächst nicht nur auf reine Subjektivität

⁴¹ GP, 44.

⁴² Vgl. VAZef 23.162; VARL 23.353 f.

⁴³ ZeF 08.366.14.

⁴⁴ GP, 56.

⁴⁵ GP, 60.

des Handelns, sondern auch noch gänzlich auf die jeweils subjektive Seite solchen Handelns [zu beschränken]. Er berücksichtigt zunächst nur das Subjekt, von dem ein solches Handeln jeweils ausgeht, ohne daß er auch noch das Subjekt miteinbezieht, auf das ein solches Handeln jeweils hingeht.⁴⁶ Nun, hier geht wieder alles kunterbunt durcheinander. Hätte GP auch nur ein einziges Mal den Unterschied zwischen Wollen und Handeln, innerem und äußerem Gebrauch der Freiheit, Handlungsmaximen und Maximen der Annahme von Handlungsmaximen in Betracht gezogen, dann hätte er die unhaltbare Schiefheit seines Vorwurfs gegen Kant einsehen müssen. Daß Recht ohne die Einbeziehung des durch eine Handlung betroffenen Subjekts schon seinem Begriff nach gar nicht möglich wäre, ist ebenso eine moralphilosophische Trivialität wie die Tatsache, daß es für die Frage der Moralität unmittelbar um das jeweils wollende und handelnde Subjekt und dessen „subjektive Seite“ geht. Aber in der von Kant darauf gegebenen Antwort sind doch mit der Idee der Tauglichkeit aller Handlungsmaximen zu einer allgemeinen Gesetzgebung sowohl alle möglichen durch das Handeln betroffenen Subjekte wie die „objektive Seite“ des Handelns mit einbezogen.⁴⁷ GPs Vorwurf ist daher hinsichtlich Kants Grundlegung der Moralphilosophie ebenso „grundverfehlt“ wie hinsichtlich der Moralphilosophie selber in ihren beiden Teilen, der Rechts- und der Tugendlehre.

Offenbar soll Kant nun aber diesem Vorwurf nicht mehr ausgesetzt sein, wenn man einen anderen Versuch Kants, „den Sinn von rechtlich und moralisch Gutem [...] zu spezifizieren“⁴⁸, ins Auge faßt. Auch die in diesem Versuch gemachte Unterscheidung von „»nur als Mittel« oder »auch als Selbstzweck«⁴⁹ oder »nur als Selbstzweck«“ sei zwar schief, aber dennoch haltbar. Das mit ihr sich stellende Problem lasse sich lösen; und die Lösung führe zu einem „neuartigen“ Sinn von Recht, Moral und Staat, an den man sich freilich erst gewöhnen müsse.⁵⁰

Machen wir es diesmal kurz: Von „*nur* als Selbstzweck“ ist, wenn ich nicht irre, bei Kant nirgendwo die Rede, zumal auch nicht zu erkennen ist, was er damit überhaupt meinen könnte.⁵¹ Und der Mensch – man selbst wie jeder andere – als Zweck an sich selbst ist als Idee selbstverständlich implizit oder explizit in allen Formulierungen des Moralgesetzes enthalten, nicht nur in den allgemeinen der Grundlegungsschriften, sondern auch, als Rechtsgesetz und als Tugendgesetz, in den besonderen der *Rechts-* und der *Tugendlehre*.

Aber nach echt praussischer Art stellt sich sofort äußerste Dramatik ein (und bei manchem älteren Leser vielleicht sogar die Erfahrung einer Epiphanie). Was nämlich angeblich sowohl Kant wie „uns allen noch bis heute“ an der von GP für Kant getroffenen neuartigen Dreierunterscheidung verschlossen bleibt, nämlich das, „was auf [der] objektiven Seite nicht nur in formaler, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht [...] zu gewinnen wäre“, ist „von kaum zu

⁴⁶ GP, 58 f.

⁴⁷ In äußerster Klarheit formuliert in KpV 05.87.19 ff.

⁴⁸ GP, 57.

⁴⁹ Übrigens benutzt Kant in keiner seiner Veröffentlichungen, auch und gerade nicht in der in diesem Zusammenhang wichtigsten, der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, je den Ausdruck „Selbstzweck“. Es ist daher etwas irritierend, wenn GP von dem Sinn spricht, „in dem Kant dies Wort verwendet“ (GP, 72). Bei Kant selber heißt es stets „Zweck an sich selbst“.

⁵⁰ GP, 61.

⁵¹ GP bringt dafür als Beispiel den „halbtot« Verwundeten im Samaritergleichnis in der Bibel“ (70). Aber man kann doch auch in diesem Fall wie der Samariter den Halbtoten als Zweck an sich selbst brauchen und entsprechend pflegen und zugleich als Mittel – etwa zum Zweck der medizinischen Erkenntnisgewinnung.

überschätzender Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft menschlicher Kultur, wie die Vergangenheit von ihr uns lehrt“.⁵²

GP erkennt,⁵³ was schon Kant hätte erkennen können, aber unglücklicherweise nicht erkannt hat, daß sich aus „nur als Mittel“ der Begriff des Bösen, von rechtlich- und von moralisch-böse, ergibt, und aus der Negation dieses Bösen das erste Gute, das rechtlich Gute („auch als Selbstzweck“) und daraus wiederum durch Negation das zweite Gute, das moralisch Gute („nur als Selbstzweck“). Nun hat Kant laut GP⁵⁴ sich sogar niemals klargemacht, daß im Kaufmannsbeispiel auch der Kaufmann jemand ist, der dem Anderen auch als Mittel dient. Daran habe Kant seine irrige Meinung gehindert, er müsse sich für eine apriorische Begründung „jegliche empirische Voraussetzung dafür versagen“. Es kann jedoch ebenso wenig eine Frage sein, daß Kant jenes völlig klar war, wie daß seine Meinung, wie er sie in der von GP angegebenen Quelle⁵⁵ äußert, keine irrige war. GP selber kommt zu dem Ergebnis, daß sich (ohne Zwischenstufen) das rechtlich Gute als Minimum der Zuwendung vom moralisch Guten als Maximum der Zuwendung unterscheide, und zwar gemäß zweier Grundbefindlichkeiten des Menschen in der Welt, dem Normalfall, in welchem man zur Selbsthilfe fähig sei, und dem Anormalfall, in welchem man es nicht sei. Mit Kants Unterscheidung zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten und auch mit seiner sorgfältigen Begründung dieser Unterscheidung und der Pflichten selber hat dies alles nichts zu tun; und als Ersatz für Kants Moralphilosophie dürfte es wohl auch kaum in Betracht kommen. Es ist nicht einmal zu erkennen, was an dem Unterschied zwischen „auch als Zweck“ und „nur als Zweck“ moraltheoretisch bedeutsam sein soll, ganz zu schweigen von der Frage, warum man gegenüber einer zur Selbsthilfe fähigen Person rechtlich und gegenüber einer dazu nicht fähigen Person moralisch verpflichtet sein soll. GP bleibt es verschlossen, daß Kants Zweck-an-sich-Formel des kategorischen Imperativs für eine Unterscheidung zwischen rechtlich und moralisch Gebotenem und Verbotenem ganz ungeeignet ist.

GP meint, Kant habe zwar – intuitiv richtig – den Sinn der Reihenfolge (1) „nur als Mittel“, (2) „auch als Selbstzweck“ und (3) „nur als Selbstzweck“ begriffen, mache dann jedoch einen Fehler „mit den schlimmsten Folgen“: er bleibe „auf halbem Wege stehen, indem er nicht auch diesen letzten Schritt zu (3) noch tut. Denn im gesamten *Opus Kantianum* gibt es keine Formulierung, die auch nur entfernt der Ziffer (3) entspräche.“⁵⁶ Nun hatte sich ja der Leser schon seit längerem gefragt, wie Kant überhaupt ein „Problem“ mit einer Dreierunterscheidung sollte haben können, die es bei ihm ebenso wenig gibt wie die schon früher erörterte andere. Doch wollen wir jetzt um des Arguments willen den Vorwurf dieses Nichtvorhandenseins ernst nehmen.

Kant bleibe, so GP, nicht nur bei der Herleitung von (2) aus (1) stehen, sondern merke nicht einmal, daß damit zwar das rechtlich Gute hergeleitet sei, aber eben nur dieses und nicht auch bereits das moralisch Gute. So komme es, daß er dieses erste Gute (2) „nicht nur für das einzig Gute [halte], sondern [...] es eben deshalb auch sogleich als das moralisch Gute auf(fasse).“⁵⁷ GP zitiert die Zweck-an-sich-Formel aus der *Grundlegung zur Metaphysik*

⁵² GP, 64.

⁵³ Siehe GP, 67 f.

⁵⁴ Siehe GP, 69 f.

⁵⁵ Siehe GMS 04.389.16 ff.

⁵⁶ GP, 72 f.

⁵⁷ GP, 73.

der Sitten und behauptet dann, dies sei „die Formulierung für das rechtlich Gute von Schritt (2)“. Nach Kant hingegen verhält es sich wie folgt: Bei dieser (besonderen) Formel des kategorischen Imperativs handelt es sich genau so wie auch bei den beiden anderen besonderen Formeln und wie bei der allgemeinen Formel um das – der Unterscheidung in Rechtsgesetz und Tugendgesetz und rechtlich und ethisch vorausliegende – allgemeine Moralgesetz. Diese und die anderen Formeln sagen jeweils ganz allgemein, was Pflicht ist; sie bestimmen den pflichtmäßigen Gebrauch der Freiheit (tout court). GPs Nr. (2) bezieht sich somit auf das rechtlich und auf das ethisch Gute, auf (schuldige) Rechtspflichten und (verdienstliche) Tugendpflichten. Und anstelle von GPs „nur als Selbstzweck“ (3) kommt bei Kant etwas von ganz anderer Art, nämlich die mögliche Triebfeder, ins Spiel, durch die es sich entscheidet, ob über die (juridische bzw. ethische) Pflichtmäßigkeit hinaus auch Moralität, also nicht nur „sittliche Richtigkeit“, sondern auch „sittlicher Wert“ vorliegt.

GP folgert aus seiner „Analyse“: „Damit gibt Kant seinem *Kategorischen Imperativ* für das moralisch Gute hier die Form von (2), die aber nur die Form für jenes Minimum als rechtlich Gutes ist.“⁵⁸ Nein, (2) ist der allgemeine kategorische Imperativ (in einer besonderen Formulierung) und damit die Form dessen, was allgemein (juridisch wie ethisch) pflichtmäßig (sittlich richtig) ist. Typischerweise unterscheidet GP nirgendwo juridisch, ethisch (im engeren und weiteren Sinn) und moralisch (im engeren und weiteren Sinn); und für seine eigene Unterscheidung zwischen „moralisch“ und „rechtlich“ mit Hilfe der erfahrungs-abhängigen, also zufälligen Fähigkeit bzw. Unfähigkeit zur „Selbsthilfe“ bleibt er, wie nicht anders zu erwarten, die prinzipientheoretische Begründung schuldig. Sollte er aber in dem zitierten Satz mit dem „moralisch Guten“ (ungefähr) das meinen, was Kant Moralität nennt, dann ist von dieser im kategorischen Imperativ als einem *pincipium diiudicationis* unmöglich die Rede.

Im weiteren Verlauf⁵⁹ will GP zeigen, daß Kant, obwohl er das moralisch Gute „unter der Begrifflichkeit von (3) nie formuliert“ habe, es unter anderer Begrifflichkeit durchaus kenne, nämlich als „Liebe“. Und dann verkehrt GP einfach Kants Position in ihr Gegenteil. Kant unterscheidet an der Stelle, auf die GP verweist,⁶⁰ zwischen einer pflichtmäßigen Handlung, zu der man „unmittelbar *keine Neigung*“, und einer pflichtmäßigen Handlung, zu der man „überdem *unmittelbare Neigung*“ hat, um dann beide von einer pflichtmäßigen Handlung „*aus Pflicht*“ abzugrenzen, was nach Kant hinsichtlich des zweiten Falls „weit schwerer“ ist. In diesem Zusammenhang spricht er mit Bezug auf eine unmittelbare Neigung von „gleichsam aus Liebe“. Obwohl trivialerweise auch eine Handlung aus unmittelbarer Neigung (eine Handlung gleichsam aus [pathologischer] Liebe!) eine Handlung aus Neigung und damit – wie Kant eben dort auch ausdrücklich klarstellt⁶¹ – keine Handlung aus Pflicht ist, behandelt GP den Text so, als habe Kant mit seiner Erwähnung der Liebe eine Handlung aus Pflicht im Sinn, und fragt sich dann verwundert, warum Kant das, was er zwei Seiten später annehme, nicht auch hier annehme. Kants zwei Seiten später getroffene penible Unterscheidung zwischen pathologischer und praktischer Liebe ignoriert er dabei und findet allen Ernstes den Grund für Kants angeblich unterschiedliche Haltung im Kaufmanns- und im Samariter-Beispiel in seiner eigenen Unterscheidung zwischen „auch als Selbstzweck“ und „nur als Selbstzweck“, Minimum und Maximum der Zuwendung, rechtlich gut und moralisch gut.

⁵⁸ GP, 73.

⁵⁹ Siehe GP, 74.

⁶⁰ GMS 04.397.

⁶¹ GMS 04.397.31.

„Was Kant bereits entgeht“ und „wir noch bis heute suchen“, hat GP gefunden:⁶² „auf objektiver Seite“ ein haltbarer „Sinn des Unterschieds von rechtlich und moralisch gut“. „Beide sind hier gleicherweise objektiv bestimmt und keineswegs [wie angeblich bei Kant] der eine objektiv, der andere subjektiv, was vielmehr jenes Schiefe war“. Als Minimum bzw. Maximum sind beide „nicht als die Befolgung *ohne* oder *mit* entsprechender *Gesinnung* unterschieden, sondern jedes als spezifische Befolgung von spezifisch-objektiv Gesolltem [...]. Und so gehört auf subjektiver Seite auch zu *jeder* die entsprechende *Gesinnung*“. Denn auch eine bloß rechtlich gute Handlung könne „nicht ein äußerlicher Mechanismus von Befolgung sein“. „Auch schärfste Strafandrohung [könne] eine Befolgung als ein Handeln nicht einfach erzwingen, sondern nur zu einem Handeln motivieren“.

Nun mag zwar in der Tat die Androhung von Konsequenzen nur zur Befolgung einer Rechtspflicht motivieren (und eben dies hat Kant hauptsächlich im Sinn, wenn er in der Friedensschrift vom „Mechanism der Natur“⁶³ spricht). Doch wenn der Gerichtsvollzieher das Picasso-Bild mitnimmt und aus dem Erlös die Schulden getilgt werden, dann wird damit die Erfüllung einer Rechtspflicht erzwungen. Ebenso wird der Erpresser, den man einsperrt, zumindest für die Zeit seiner Haft zu pflichtmäßigem Handeln in Form einer Unterlassung gezwungen.

Was GP jedoch vor allem entgeht, ist, daß bei Kant sowohl das Juridisch- als auch das Ethisch-Pflichtmäßige objektiv und spezifisch bestimmt ist – und dies ohne Ansehen der *Gesinnung*. Außerdem kann zwar das Juridisch-Pflichtmäßige *als solches* auch ohne moralische *Gesinnung* getan werden. Um aber darüber hinaus auch Moralität zu haben, muß auch es, wie das Ethisch-Pflichtmäßige, aus Pflicht getan werden.

GP ist ganz einfach irritiert durch die vermeintliche Tatsache, daß mit der kantischen Position der „Sinn des Rechtlichen so weit herab“ und entsprechend der Sinn „des Moralischen so weit herauf“ gesetzt wird, „daß dies die Sache selbst, um die es hier zu tun ist, von Grund auf zersetzt und so verfehlt.“ Nichts zeige dies „deutlicher als die bis heute ausnahmslos vertretene, doch grundverfehlt Auffassung: Das Rechtliche als diese «Äußerlichkeit» der Befolgung lasse sich «erzwingen» mittels Strafandrohung, das Moralische als diese «Innerlichkeit» der *Gesinnung* oder des Motivs dagegen nicht.“⁶⁴ GP verweist dabei auf die *Metaphysik der Sitten*,⁶⁵ ohne ihr freilich auch nur eine einzige ernsthafte Überlegung zu widmen. Immerhin ist er jetzt wieder bei dem Ausgangspunkt seiner Kritik, der grundverfehlten Auffassung, welche die öffentliche Ordnung des Staates nur als „Manipulationsmechanik mittels Strafandrohung“ begreife.⁶⁶ Seiner Ansicht nach geraten wir damit zwar „heute mehr und mehr in eine Katastrophe“; und vielleicht hat er mit diesem Kassandraruuf sogar Recht. Doch sitzt, worauf Kant bisweilen hinwies, auf dem Boden der Büchse der Pandora die Hoffnung. Und diese könnte nicht zuletzt Nahrung daraus ziehen, daß zumindest Kants und damit laut GP auch „unsere“ Rechts- und Staats-Auffassung von jener „grundverfehlten Auffassung“ (und allerdings auch von der GPs) moralphilosophisch durch eine unübersehbare Kluft getrennt ist.

⁶² GP, 92.

⁶³ ZeF 08.366.

⁶⁴ GP, 92 f.

⁶⁵ MS/RL 06.214-232.

⁶⁶ GP, 102.

GP selber verspricht sich Rettung von einer positiven Rechtsordnung, die, „soll sie eine gerechte sein, nach jenem objektiven Maßstab [für moralisch gutes Handeln] auch Moral gebieten [müsse]“. Das sei zum Beispiel der Fall, wenn unterlassene Hilfeleistung unter Strafe gestellt würde, weil es „ein *Moral*gebot in unserer Rechtsordnung“ sei.⁶⁷ Wenn der Leser nun fragen sollte, warum er für diese „Erkenntnis“ mehr als 100 Seiten lesen solle, dann weiß ich ihm keine Antwort.

Meinerseits aber möchte ich angesichts der erwähnten Kluft und auch aus Erschöpfung, zumal der verbleibende Rest das bisher Gesagte nur bestätigen würde,⁶⁸ diese Besprechung mit dem Resümee beenden: Was GP bei seinen „philosophischen“ Schießübungen trifft, ist immer nur ein selbstgefertigter Pappkamerad. Kant ist außer Sicht- und Reichweite.

⁶⁷ GP, 109.

⁶⁸ GPs scharfer Kritik an der von Habermas, Ratzinger, Böckenförde et al. geteilten Auffassung zur Rolle der Religion in der säkularisierten Gesellschaft (GP, 126 ff.) ist allerdings beizupflichten. Nur hätte es für sie nicht des – überdies verfehlten – Umwegs über Kants Irrungen und Wirrungen bedurft.